

Richtlinien

für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Feuerwehren

Der Landkreis Ansbach gewährt den Gemeinden zur Förderung der gemeindlichen Feuerwehren Kreiszuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Ausstattungsgegenstände einschließlich Neufahrzeuge für den überörtlichen Einsatz

Von den bewilligten Festbeträgen nach den staatlichen Zuwendungsrichtlinien

65 %

2. Allgemeine Bedingungen

- a) Die Fahrzeuge und Geräte müssen in dem vom Kreisbrandrat erstellten und vom Kreisausschuss anerkannten Bedarfsplan in der jeweils gültigen Fassung enthalten sein.
- b) Die der Bemessung der Höhe der Kreiszuschüsse zugrundeliegenden beihilfefähigen Kosten und die Notwendigkeit für den überörtlichen Einsatz müssen vom zuständigen Kreisbrandrat geprüft und anerkannt sein.
- c) Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind vor Abschluss der Kaufverträge einzureichen.

3. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2005 in Kraft.